POSITION

DEUTSCHER
BUNDESJUGENDRING

Für eine starke Kinder- und Jugendhilfe, die junge Menschen in den Mittelpunkt stellt

1. Perspektiven der Jugendverbände auf die Kinder- und Jugendhilfe

Jugendgruppen und Jugendverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt. Junge Menschen gestalten in den Jugendverbänden ihre Aktivitäten eigenverantwortlich und auf dem Prinzip der Selbstorganisation aufbauend, d.h. sie planen, entscheiden und verantworten die Inhalte und Formen ihrer Arbeit grundsätzlich selbst. Selbstorganisation prägt jedoch nicht nur die Aktivitäten, sondern auch die demokratische Organisationsform der Jugendverbände. Junge Menschen bestimmen ihre Ziele, Positionen und Vertretungen durch eigene Willensbildungsprozesse. Sie orientieren sich dabei an ihren jeweiligen gemeinsamen Interessen, Werten oder Themen und sind demokratisch organisiert. Die Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit sind geprägt von Freizeit, Bildung und von (jugend-)politischer Interessenvertretung. Das Verhältnis zwischen Jugendverbänden und -ringen und dem System der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist vor allem von drei Betrachtungsweisen geprägt:

Jugendverbände sind wichtige Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Jugendgruppen und Jugendverbände bieten die Räume, in denen junge Menschen sich freiwillig für sich und andere engagieren, Verantwortung übernehmen und gemeinschaftlich aktiv werden. Ihre Angebote richten sich dabei nicht nur an Mitglieder, sondern stehen oftmals auch anderen jungen Menschen offen. Von den insgesamt 138.925 von der amtlichen Statistik für 2023 erfassten öffentlich geförderten Angebote der Jugendarbeit kamen 33,6 % (46.762) von Jugendverbänden, -ringen oder -gruppen bzw. Initiativen [1]. Jugendverbände und -ringe sind damit – wie die Kinder- und Jugendarbeit insgesamt – ein wesentlicher Teil der sozialen Infrastruktur und entfalten als Infrastruktur, die über alle föderalen Ebenen hinweg reicht, eine besondere präventive Wirkung. Damit sie ihre Angebote und Leistungen in ausreichendem Umfang bereitstellen können, sind sie jedoch auf eine verlässliche und bedarfsgerechte öffentliche Förderung auf allen föderalen Ebenen angewiesen. Nur so kann das große Potenzial der überwiegend ehrenamtlich getragenen Jugendverbände für junge Menschen und die Gesellschaft genutzt werden.
Jugendverbandsarbeit ist dabei jedoch eigenständige Förderung junger Menschen und sie darf nicht allein anhand des gesellschaftlichen Gebrauchswertes möglicher präventiver Einsparwirkungen bewertet werden.

Jugendverbände sind die zentrale Form der Interessenvertretung junger Menschen. Sie bündeln Meinungen, empowern junge Menschen und tragen dazu bei, dass ihre Interessen in Gesellschaft und Politik berücksichtigt werden. Dabei setzen sie sich dafür ein, dass junge Menschen nicht lediglich Zielgruppe, Klient*innen oder Adressat*innen von Maßnahmen und Entscheidungen sind, sondern als gestaltende Akteur*innen mit eigenen Perspektiven,

Deutscher Bundesjugendring, Mühlendamm 3, 10178 Berlin, info@dbjr.de, www.dbjr.de
Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Rechten und Interessen wahrgenommen werden. Jugendverbände sind damit sowohl Teil des Kinder- und Jugendhilfesystems als auch zugleich eigenständige gesellschaftliche Akteure. Ihre besondere Interessenvertretungsfunktion beruht dabei auf dauerhaften, mitgliedschaftlich getragenen und demokratisch legitimierten Willensbildungsprozessen. Ihre verlässliche Interessenvertretung ist heute notwendiger denn je, denn aktuell gehen viele Debatten und angestrebte oder gar auf den Weg gebrachte Veränderungen zu Lasten junger Menschen und ihrer Familien.

Jugendverbände sind Werkstätten der Demokratie - ihre Förderung ist Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche treffen selbst die Entscheidung zur Beteiligung in einem Jugendverband. Durch das Grundprinzip der Freiwilligkeit haben demokratische Beteiligungsprozesse in Jugendverbänden eine andere Qualität als jene, die durch die verpflichtende Teilnahme in der Schule, die Zugehörigkeit zu einer Familie oder durch staatlich angeordnete Wehr- oder Gesellschaftsdienste vermittelt werden. Dieser besonderen Bedeutung der Jugendverbände trägt das SGB VIII Rechnung: In § 12 wird die Förderung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe bundesgesetzlich festgeschrieben. Die gesetzliche Verankerung macht deutlich, dass Jugendverbände als eigenständige Zusammenschlüsse junger Menschen gesellschaftlich und rechtlich anerkannt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie darüber hinaus weitere Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durchführen. Jugendverbände und -ringe sind damit Interessenvertretung junger Menschen gegenüber dem System der Kinder- und Jugendhilfe; ihre Förderung als eigenständige Zusammenschlüsse ist eine Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Jugendverbandsarbeit hat einen eigenständigen Bildungs- und Gestaltungsauftrag, der weit über präventive Wirkung hinausgeht. Sie eröffnet jungen Menschen Freiräume, in denen sie unabhängig von schulischen Leistungsanforderungen, wirtschaftlichen Verwertungsinteressen und gesellschaftlichen Anpassungserwartungen ihre Interessen entwickeln, Gemeinschaft erleben und gesellschaftliche Verhältnisse kritisch hinterfragen und verändern können. Ihr Wert bemisst sich nicht daran, welche gesellschaftlichen Folgekosten sie verhindert, sondern an ihrem Beitrag zu Selbstbestimmung, Emanzipation und demokratischer Teilhabe. Damit sie ihre Angebote in ausreichendem Umfang bereitstellen können, sind sie jedoch auf eine verlässliche und bedarfsgerechte öffentliche Förderung auf allen föderalen Ebenen angewiesen. Die Förderung nach § 12 SGB VIII muss daher das satzungsgemäße Eigenleben und die eigenständigen Entscheidungsstrukturen der Jugendverbände zwingend achten und dauerhaft ermöglichen.

Auf Basis dieser drei Rollen bringen Jugendverbände und -ringe die Interessen, Perspektiven, Bedürfnisse und Erfahrungen junger Menschen ebenso in fachliche und politische Debatten ein wie ihre eigene Perspektive als Träger und die Erfahrung ihrer haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte. Dies unterscheidet sie damit maßgeblich von anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Grundverständnis: Kinder- und Jugendhilfe vom jungen Menschen aus denken

Der DBJR versteht Kinder- und Jugendhilfe als eigenständigen und gleichwertigen öffentlichen Erziehungs-, Bildungs-, Unterstützungs- und Beteiligungsbereich neben Familie, Schule, Ausbildung, Arbeitswelt und Gesundheitswesen und anderen Bereichen. Gesetzlicher Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Sie soll junge Menschen dabei unterstützen, entsprechend ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten selbstbestimmt in allen sie betreffenden Lebensbereichen zu handeln und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Ein weiterer zentraler Auftrag der Jugendhilfe besteht darin, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Zudem soll sie dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und weiterzuentwickeln (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII).

Das in § 1 Abs. 1 SGB VIII verbriefte Recht jedes jungen Menschen auf die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist weder ein nachrangiges Versprechen noch eine freiwillige Leistung unter Haushaltsvorbehalt. Es verpflichtet Staat und Gesellschaft, jungen Menschen die notwendigen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Beteiligung, Schutz und Unterstützung bereitzustellen. Die an Rechten, Selbstbestimmung und Beteiligung orientierte Jugendhilfe ist eine demokratische Errungenschaft, die es zu bewahren gilt.

Kinder- und Jugendhilfe muss daher konsequent vom jungen Menschen aus gedacht werden, sich an seinen Lebenslagen, Rechten, Interessen und Bedürfnissen orientieren und darf sich nicht den Logiken, die sich aus Verwaltungsanforderungen, Trägerinteressen oder ähnlichem ergeben, unterordnen. Die fachliche Bedarfsermittlung muss vielmehr die Lebenslagen und Bedürfnisse junger Menschen in den Mittelpunkt stellen und sie daher wirksam beteiligen. Kern der Kinder- und Jugendhilfe ist ein sozialpädagogisches, präventives und lebensweltorientiertes Verständnis: Beratung, Förderung, Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe stehen im Vordergrund; Eingriffe und Kontrolle sind demgegenüber nachrangig und dürfen nicht zur prägenden Logik des Systems werden.

Kinder- und Jugendhilfe ist mehr als die Summe einzelner Leistungen oder Hilfen; sie ist ein fachlich, rechtlich und strukturell zusammenhängendes System. Dazu gehören die Rechte junger Menschen, eine verlässliche präventive Infrastruktur, offene Angebote, individuelle Hilfen [2], der Schutzauftrag, die Vielfalt freier und öffentlicher Träger sowie eine bedarfsgerechte Finanzierung. Wesentlich sind darüber hinaus partizipative Verfahren (z.B. Jugendhilfeplanung, Hilfeplanprozesse) und Strukturen (z.B. Jugendhilfeausschüsse, Hilfeplanverfahren) und der Anspruch auf Beteiligung, Planung und demokratische Aushandlung. Politische Entscheidungen über einzelne Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe müssen daher immer die Auswirkungen auf das Gesamtgefüge berücksichtigen.

3. Nicht verhandelbare Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe

Die zentralen Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe haben sich über lange Jahre in der fachlichen Praxis entwickelt und sind inzwischen im SGB VIII verankert. Zugleich spiegeln sie die Werte und das Bild junger Menschen wider, die Jugendverbände und -ringe verbinden. Sie sind für den DBJR die Grundlage, die für die alltägliche Arbeit und die entsprechenden Entscheidungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe handlungsweisend ist. Darüber hinaus müssen sie insbesondere für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und den zugehörigen politischen wie gesellschaftlichen Diskurs Rahmung und Korrektiv sein. In den aktuellen Diskursen werden diese zentralen Prinzipien nicht mehr als selbstverständlich beizubehalten betrachtet. Daher ist es notwendig sie deutlich zu benennen:

Recht auf Förderung und Erziehung für alle Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dieses Recht bildet die Grundlage der gesamten Kinder- und Jugendhilfe.

Kindeswohlorientierung und Schutz vor Gewalt Die Erziehung der Kinder ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Die Kinder- und Jugendhilfe soll Eltern bzw. Sorgeberechtigten beraten, unterstützen und ergänzen, aber nicht ersetzen. Jedoch haben sich alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe am Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu orientieren. Dazu gehört auch der Schutz vor Gefährdungen und Gewalt, der unter anderem im Wächteramt der Kinder- und Jugendhilfe zum Ausdruck kommt. Dieser verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe, im Konfliktfall das Wohl des Kindes auch gegen den Willen der Eltern zu schützen, wenn ihm eine ernsthafte Gefährdung droht und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

Lebenswelt-, Sozialraum- und Ressourcenorientierung Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe orientieren sich an den tatsächlichen Lebensbedingungen und Bedürfnissen der jungen Menschen und ihrer Familien. Im Mittelpunkt stehen nicht Defizite, sondern die Stärken, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der jungen Menschen und ihrer Familien. Dabei sind die Ressourcen des sozialen Umfelds, des Quartiers und lokaler Netzwerke einzubeziehen, um nachhaltige Unterstützung zu ermöglichen.

Inklusion, Gleichberechtigung und Diskriminierungsfreiheit Die Kinder- und Jugendhilfe soll allen jungen Menschen gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen, Benachteiligungen abbauen, die Gleichberechtigung von jungen Menschen fördern und Benachteiligungen u.a. aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, Herkunft, Behinderung oder sozialem Status entgegenwirken.

Prävention Kinder- und Jugendhilfe soll Probleme möglichst früh erkennen und vorbeugend wirken. Deshalb umfasst sie nicht nur Hilfen in Krisen, sondern insbesondere auch allgemeine Förder-, Beratungs- und Bildungsangebote.

Pluralität, Träger- und Methodenvielfalt Pluralität sowie Träger- und Methodenvielfalt sind nach § 3 SGB VIII konstitutiv. Unterschiedliche demokratische Wertorientierungen, Inhalte,

Methoden und Arbeitsformen ermöglichen jungen Menschen Zugänge, die zu ihren Interessen, Lebenslagen und Überzeugungen passen. Diese Vielfalt darf nicht durch Standardisierung, Vergabelogiken, kurzfristige Projektförderung oder rein betriebswirtschaftliche Steuerungsmodelle ausgehöhlt werden. Vielfalt ist dabei kein Wert an sich, sondern Instrument dafür, dass Kinder- und Jugendhilfe den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht werden kann.

Wunsch- und Wahlrecht und Subsidiaritätsprinzip Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII sichert, dass Leistungsberechtigte zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen können. Es ist Ausdruck von Subjektstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe. Es setzt voraus, dass vor Ort tatsächlich unterschiedliche Angebote erreichbar, bekannt und finanziell abgesichert sind. Um die Trägervielfalt und das Wunsch- und Wahlrecht zu gewährleisten, ist der Vorrang von Angeboten freier Träger in § 4 Abs. 2 SGB VIII geregelt: Wenn geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Beteiligung und Mitbestimmung Beteiligung ist ein Recht. Nach § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte hinzuweisen. Beteiligung darf daher nicht als Zusatzangebot unter Haushaltsvorbehalt behandelt werden. Sie muss barrierearm, altersgerecht, diskriminierungskritisch, wirksam und nachvollziehbar gestaltet sein. Auf struktureller Ebene kommt das Prinzip Beteiligung der Zivilgesellschaft u.a. durch die gesetzlich verankerte Zweigliedrigkeit der Jugend- und Landesjugendämter – Verwaltung und Jugendhilfeausschuss – zum Ausdruck. Für den DBJR ist dies ein vorbildliches demokratisches Mitbestimmungsprinzip, das es ermöglicht, fachliche Debatten in politische Aushandlung zu übersetzen, freie Träger verbindlich einzubinden und Jugendhilfeplanung nicht auf Verwaltungsvollzug zu verengen. Die Mitwirkung selbstorganisierter Interessenvertretungen junger Menschen, wie Jugendverbände, ermöglicht ihre strukturelle Beteiligung an der Planung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe.

Selbstorganisation und Eigenständigkeit der Jugendverbände Die demokratische Selbstorganisation nach § 12 SGB VIII und das satzungsgemäße Eigenleben sind als eigenständige Strukturmerkmale zu achten.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit Die partnerschaftliche Zusammenarbeit öffentlicher und freier Jugendhilfe nach § 4 SGB VIII verpflichtet die öffentliche Jugendhilfe, die Selbstständigkeit freier Träger in Zielsetzung, Durchführung, Organisationsstruktur und Gestaltung ihrer Aufgaben zu achten. Für Jugendverbände ist dies besonders bedeutsam: Ihre Eigenständigkeit und Selbstorganisation sind nicht Beiwerk, sondern gesetzlich geschützter Kern ihrer Wirksamkeit.

4. Herausforderungen und (Fehl-)Entwicklungen

Die Kinder- und Jugendhilfe ist Seismograf für die Lebenssituation junger Menschen: Verschlechtern sich ihre Lebensbedingungen oder entstehen neue gesellschaftliche Herausforderungen, steigen die Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien – und damit auch die Erwartungen und Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Lebensbedingungen junger Menschen sind wesentlich durch gesellschaftliche Macht- und Ungleichheitsverhältnisse geprägt. Kinder- und Jugendarmut, ungleiche Bildungschancen, prekäre Wohnverhältnisse, Diskriminierung und fehlende gesellschaftliche Mitbestimmung sind keine individuellen Defizite junger Menschen oder ihrer Familien, sondern Ausdruck struktureller gesellschaftlicher Probleme.

Zugleich spiegeln die Debatten über die Kinder- und Jugendhilfe den gesellschaftlichen und politischen Blick auf junge Menschen wider: Welchen Stellenwert nimmt die Kinder- und Jugendhilfe ein? Mit welchen Ressourcen wird sie ausgestattet und welche Erwartungen werden an sie herangetragen? Das Kinder- und Jugendhilfesystem ist den sich stetig verändernden und sich ausdifferenzierenden Lebenslagen junger Menschen sowie den Weiterentwicklungen und Veränderungen von fachlichen Standards und Fachpraxis unterworfen.

Kinder- und Jugendhilfe unter finanziellem Druck: Angesichts dauerhaft angespannten Haushaltslagen von Bund, Ländern und Kommunen rückt die Ausgabendynamik der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend in den Mittelpunkt der politischen Debatten. Steigende Kosten werden dabei häufig als zentrales Problem dargestellt, dem vor allem durch Einsparungen begegnet werden müsse. Dabei findet ein Diskurswechsel weg von der Orientierung an den Lebenswelten und Bedürfnissen junger Menschen hin zur Orientierung an den öffentlichen Haushalten statt. Aus Sicht des DBJR greift diese Perspektive deutlich zu kurz. Ein Teil der Ausgabensteigerungen ist auf Inflation, Preissteigerungen und steigende Personalkosten zurückzuführen. Hinzu kommen zusätzliche Aufgaben, die nicht primär an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgerichtet sind. Gesellschaftliche, wirtschaftliche und internationale Krisen führen zudem zu einer steigenden Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe.

Kostenverschiebungen: Die Lebenssituationen und die Unterstützungsbedarfe junger Menschen orientieren sich nicht an den formalen Grenzen der einzelnen Sozial- und Bildungssysteme. Eine wirksame Unterstützung erfordert notwendige, enge Schnittstellen und funktionierende Übergänge zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen, Eingliederungshilfe, Arbeitsförderung und Justiz. Diese bergen – verbunden mit der notwendigen Flexibilität und der Orientierung zuvorderst am Kindeswohl – die Gefahr von Erwartungs-, Leistungs- und damit Kostenverschiebungen in Richtung Kinder- und Jugendhilfe. So sind beispielsweise viele Schulen noch nicht ausreichend inklusiv; damit steigt der entsprechende Unterstützungsbedarf seitens der Kinder- und Jugendhilfe [3]. Da es nicht genügend Angebote zur psychotherapeutischen Versorgung junger Menschen gibt, muss die Kinder- und Jugendhilfe mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten einspringen [4]. Ebenso führt z.B. fehlender finanzierbarer Wohnraum dazu, dass es nicht genügend sozialpädagogisch begleitete Wohnformen gibt

und stattdessen kostenintensive stationäre Hilfen erforderlich werden. Zusätzlich bergen die Flexibilität und die Gestaltungsspielräume der Kinder- und Jugendhilfe, die sich aus ihrer Orientierung am Kindeswohl und den im System verankerten Aushandlungsprozessen (z.B. Hilfeplanung) ergeben, die Gefahr, als Reparaturbetrieb für immer mehr gesellschaftliche Probleme gesehen und damit überfordert zu werden.

Leistungsverschiebungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe: Besonders problematisch ist die Entwicklung weg von bedarfsorientierten, offenen und präventiven Angeboten hin zu eng ausdefinierten Leistungen, Zugangshürden und formalisierten Verfahren. Damit wächst die Gefahr, dass junge Menschen erst dann Unterstützung erhalten, wenn Probleme eskaliert sind. Der größte Teil der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe entfällt inzwischen auf individuelle Rechtsansprüche junger Menschen und ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten, das Vorhalten von Infrastruktur, Personal sowie Qualitätsanforderungen und nicht auf objektive Leistungsverpflichtungen, also i.d.R. präventiven und niedrigschwelligen Angeboten wie Frühen Hilfen, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienbildung oder der sozialräumlichen Beratung. Einsparungen werden zuerst hier vorgenommen und Bedarfe nicht ausreichend gesehen, was mittel- und langfristig zu hohen Folgekosten führt. Präventive Angebote und individuelle Hilfen dürfen jedoch nicht aus politischen Erwägungen gegeneinander ausgespielt werden; beide benötigen eine bedarfsgerechte Finanzierung.

Ungleicher Zugang zu Leistungen und Angeboten: Ob junge Menschen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Beratungsstellen, Beteiligungsformate, Hilfen oder verlässliche Jugendhilfeplanung vorfinden, hängt vielerorts zu stark vom Wohnort und von der kommunalen Haushaltslage ab. Insbesondere junge Menschen in ländlichen Räumen müssen gleichwertigen Zugang zu diesen Angeboten und Leistungen haben. Gleichwertige Lebensverhältnisse dürfen nicht an Stadt- oder Gemeindegrenzen enden. Die aktuelle Situation widerspricht dem Anspruch gleichwertiger Lebensverhältnisse und führt zu einem Zufallssystem, in dem Rechte junger Menschen unterschiedlich wirksam werden.

Fehlendes Bekenntnis zu einer wirksamen Kinder- und Jugendhilfe: Zunehmende Bürokratisierung, befristete Programme, projektförmige Förderlogiken und die Auslagerung von Angeboten in Projekte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe führen zu Fehlanreizen und binden personelle Ressourcen. Zugleich ist dies Ausdruck eines fehlenden politischen Bekenntnisses zu einer dauerhaft wirksamen Kinder- und Jugendhilfe, die nur auf Grundlage einer verlässlichen und bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung ihren Auftrag erfüllen kann. Ganzheitliche Planungsprozesse wie die Jugendhilfeplanung einschließlich der Jugendförderplanung werden damit unterlaufen oder marginalisiert. Die Folge sind kurzfristige Förderlogiken, Fokussierung auf die Sicherung der notwendigen finanziellen Mittel und Existenzsicherung. Auf Dauer angelegte Arbeit und Verlässlichkeit werden damit ebenso erschwert oder unmöglich gemacht wie Beteiligungsprozesse. Kinder- und Jugendhilfe lebt jedoch von Beziehungen, Vertrauen, Dauerhaftigkeit und Selbstorganisation. Kurzfristige oder der Kinder- und Jugendhilfe wesensfremde Förderlogiken bedeuten daher: Fachliche Arbeit wird erschwert, ehrenamtliches Engagement wird überlastet, und Beteiligung junger Menschen droht zur formalen Pflichtübung zu werden.

5. Forderungen für eine starke Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe muss wieder konsequent von den jungen Menschen her gedacht werden. Planung, Ausgestaltung und Finanzierung müssen sich an den Lebenslagen, Bedürfnissen und Rechten junger Menschen orientieren. Die Rechte junger Menschen und der Auftrag des § 1 SGB VIII müssen Ausgangspunkt jeder Reform und bei allen politischen Entscheidungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Jugendhilfeplanung: Jugendhilfeplanung ist kein Instrument zur finanziellen Mangelverwaltung öffentlicher Haushalte, sondern das zentrale Instrument zur Ermittlung von Bedarfen junger Menschen und zur Ableitung politischer Handlungserfordernisse. Dafür sind eine angemessene personelle und fachliche Ausstattung sowie starke und handlungsfähige Jugendhilfeausschüsse erforderlich. Junge Menschen und ihre Selbstorganisationen müssen wirksam beteiligt, freie Träger frühzeitig eingebunden und politische Prioritätensetzungen transparent gemacht werden.

Stärkung präventiver Angebote: Der DBJR erwartet von politischen Entscheidungsträger*innen einen ganzheitlichen Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe. Präventive und niedrigschwellige Angebote sowie Planungs- und Beteiligungskosten dürfen nicht vorwiegend unter dem Gesichtspunkt möglicher Einsparungen betrachtet werden. Werden diese Bereiche geschwächt, verschieben sich Probleme häufig in die Zukunft. Dies geht oftmals mit höheren Belastungen für junge Menschen einher und führt langfristig zu steigenden gesellschaftlichen und finanziellen Folgekosten.

Selbstorganisationen und Interessenvertretung: Jugendverbandsarbeit ist kein beliebiges Beteiligungs- oder Selbstvertretungsformat, sie leben die in § 12 SGB VIII verankerte demokratische Selbstorganisation. Damit federn sie strukturelle Benachteiligungen junger Menschen ab und wirken der Unzufriedenheit junger Menschen mit der Demokratie entgegen. Kinder und Jugendliche erhalten belastbare soziale Beziehungen. Wo demokratische Jugendverbände keine Angebote machen, entstehen Leerstellen. Jugendverbände sind Orte, die eine resiliente Zivilgesellschaft stärken und mit einem festen Sinn- und Werteverständnis Orientierung geben. Die auf Dauer angelegte, eigenverantwortliche, satzungsgebundene und demokratisch organisierte Tätigkeit von Jugendverbänden, Jugendgruppen und ihren Zusammenschlüssen muss auf Dauer gesichert werden. Die Stärkung anderer Formate muss daher immer zusätzlich erfolgen und kann niemals eine Alternative sein.

Auch über die Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII hinaus ist die Interessenvertretung und Selbstorganisation der jungen Menschen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als Selbstvertretung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe müssen gestärkt werden und damit die Perspektiven von Menschen, die eigene Erfahrungen, Bedürfnisse und Interessen unmittelbar einbringen. Das Verhältnis von § 4a und § 12 SGB VIII ist dabei ergänzend und nicht ersetzend zu verstehen. Die Förderung von Jugendverbänden und Jugendringen muss neben Angeboten auch die demokratische Gremienarbeit, die Unterstützung Ehrenamtlicher und die eigenständige Interessenvertretung als Bestandteile dauerhafter Verbandsstrukturen berücksichtigen.

Ombudsstellen: Ombudsstellen als unabhängige Unterstützungs- und Klärungsstrukturen sind zu stärken und abzusichern. Sie müssen für junge Menschen und Familien bekannt, erreichbar, barrierearm und tatsächlich nutzbar sein – unabhängig davon, ob Konflikte mit einem Jugendamt, mit freien Trägern oder innerhalb von Einrichtungen und Angeboten entstehen.

Inklusion: Die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist konsequent umzusetzen. Die Kinder- und Jugendhilfe muss für alle jungen Menschen gleichermaßen offenstehen und ihre unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigen. Dies erfordert Gesamtzuständigkeit, Barrierefreiheit, diskriminierungssensible Zugänge, ausreichende Ressourcen, Fachlichkeit und Beteiligung.

Schnittstellenproblematik: Problematiken in der notwendigen Zusammenarbeit an Schnittstellen zu anderen Sozial- und Bildungssystemen sowie dem Gesundheitssystem müssen gelöst werden, um weitere Kostenverschiebungen zu Ungunsten der Kinder- und Jugendhilfe zu verhindern. Dies darf nicht zu Lasten der Eigenständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gehen und Kinder- und Jugendhilfe nicht darauf reduziert werden, Erfüllungsgehilfin zu sein. Die anderen Systeme müssen ebenfalls Verantwortung übernehmen. Kooperation braucht klare Schnittstellen und gemeinsame Qualitätsstandards – keine Verschiebung von Problemen in die Kinder- und Jugendhilfe.

Finanzierung: All dies setzt eine verlässliche und bedarfsgerechte Finanzierung voraus, die den Strukturen und Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfesystems entspricht. Während die von der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringenden Leistungen, zu erfüllenden Aufgaben und vorzuhaltenden Angebote durch Bundesrecht im SGB VIII bestimmt werden, liegt die konkrete Planung und Leistungserbringung vor Ort in der Verantwortung der Kommunen. Dieser Grundsatz der kommunalen Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung muss erhalten bleiben, weil Kinder- und Jugendhilfe nur in enger Orientierung an den Lebensräumen und Lebenslagen junger Menschen wirksam sein kann. Dafür müssen die Kommunen in die Lage versetzt werden, die dafür notwendigen Ausgaben finanzieren zu können. Dies bedeutet u.a., dass die Kommunen dauerhaft mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden müssen, wenn neue Leistungen im SGB VIII verankert werden. Wer Aufgaben gesetzlich normiert, muss für eine auskömmliche Finanzierung sorgen [5]. Zusätzlich tragen Länder und Bund die Verantwortung, divergierende Entwicklungen auszugleichen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern. Rechte junger Menschen dürfen nicht von kommunaler Finanzkraft abhängen.

[1] genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22531/table/22531-0001/search/s/anVnZW5kYXJiZWl0

[2] Siehe § 2 Abs. 2 SGB VIII

[3] Schulbegleitung

[4] z.B. Hilfen zur Erziehung (dejure.org/gesetze/SGB_VIII/27.html)

[5] Siehe dazu www.dbjr.de/artikel/forderungen-fuer-eine-jugend-und-generationengerechte-fiskalpolitik (Kapitel 4).

Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen durch die 99. Vollversammlung 2026 in Berlin.